Satzung über die Benutzung der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Großolbersdorf

vom 24. November 2000 (Abl. 23/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), am 21. Januar 2004 (Abl. 02/04), am 28. Februar 2018 (Abl. 03/18) und am 1. März 2023 (Abl. 03/23).

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Aufbahrungshalle Großolbersdorf als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührengegenstand

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Aufbahrungshalle Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist,
 - 1. wer die Nutzung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder
 - 2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 90,00 € pro Nutzung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 a Benutzung

Die Benutzung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benutzungsbestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Großolbersdorf.

§ 6 Schlussvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft

- Die 1. Änderung trat am 12.02.2004 in Kraft.
- Die 2. Änderung trat am 29.03.2018 in Kraft.
- Die 3. Änderung trat am 30.03.2023 in Kraft.

12.10.2021 63